



Diese Bekanntmachung ersetzt die bereits am 28.05.1998 im Amtsblatt der Stadt Brühl Nr. 15, Seite 112 erschienene Bekanntmachung.

### **Inkrafttreten der 3. Vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 A 'Dachgauben Senftenberger- und Bitterfelder Straße'**

Der Rat der Stadt Brühl hat in seiner öffentlichen Sitzung am 27.04.1998 die 3. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 A 'Dachgauben Senftenberger - und Bitterfelder Straße' als Satzung beschlossen.

Die 3. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 A betrifft die Grundstücke

<b>Senftenberger Straße 2 - 16</b>	<b>(Südseite der Straße)</b>
<b>Senftenberger Straße 13 und 15</b>	<b>(Ostseite des Wendeplatzes)</b>
<b>Bitterfelder Straße 12 - 32</b>	<b>(Ostseite der Straße)</b>
<b>Merseburger Straße 2 - 10</b>	<b>(Ostseite der Straße)</b>

Im anliegenden Übersichtsplan sind die Straßen gekennzeichnet. Es handelt sich um eine Änderung der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 7 A.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 3. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 A gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) rechtskräftig.

#### **Hinweise:**

1. Die 3. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 A 'Dachgauben Senftenberger - und Bitterfelder Straße' und die Begründung dazu, kann gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) ab sofort während der Dienststunden im Amt für Stadtentwicklung und Verkehr der Stadt Brühl eingesehen werden.
2. Nach § 44 Abs. 3 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die im v.g. Absatz bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

3. Gemäß § 215 BauGB werden

- a) eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
- b) Mängel in der Abwägung

unbeachtlich, wenn sie nicht in Fällen der Nr. a) innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nr. b) innerhalb von sieben Jahren seit der Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Brühl geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

4. Ferner wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen bei der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschuß vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Brühl vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Brühl, Rathaus, Uhlstraße 3, 50321 Brühl, geltend gemacht werden.

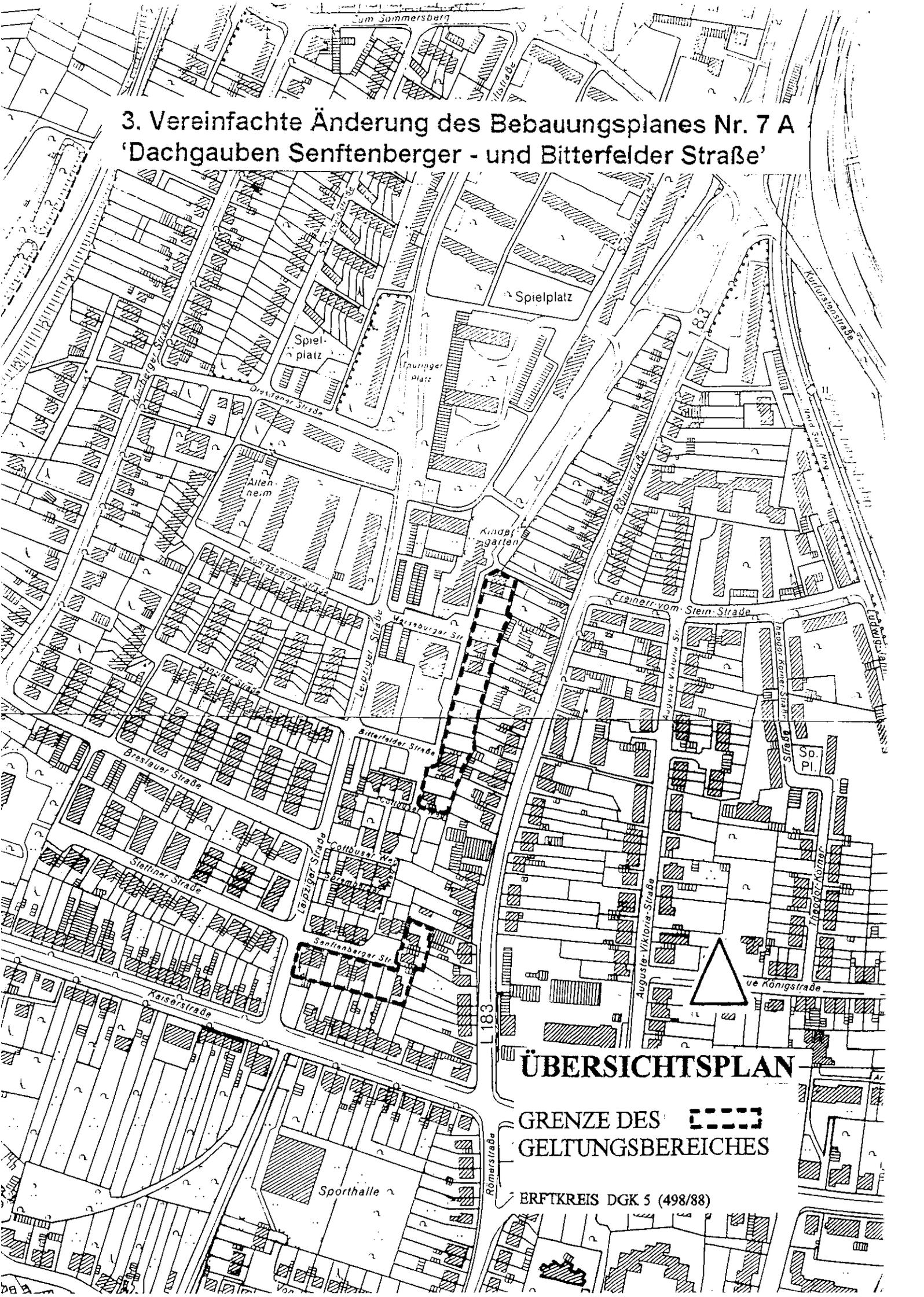
Brühl, 22.06.1999

Der Bürgermeister



( Willi Mengel )

### 3. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 A 'Dachgauben Senftenberger - und Bitterfelder Straße'



## ÜBERSICHTSPLAN

GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES

ERFTKREIS DGK 5 (498/88)